Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über den Bebauungsplan Nr. 19

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I.S.341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 69 (GVOBl.Schl.-H.S.59) in Verbindung mit _ 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl.Schl.-H.S.198)[illegible] wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 10. Juli 1970 fogende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 (gewerbliche Baufläächen am Voßberg) bestehend aus der Planzeichnung (TeilA) und dem Text (Teil B) erlassen.

Teil B - Text

1. § 8 Gewerbegebiete - Ausnahmen
   Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes auf Grund des § 1 Abs. 5 BauNVO ganz allgemein zulässig.

2. Nebenanlagen
   Nach den § 14 Abs. 1 u. 2 und § 23 BauNVO sind Nebenanlagen zulässig, jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

3. Garagen
   Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Höhenlage der Gebäude
   Die Höhenlage der Gebäude wird mit höchstens 100 cm Oberkante Fußboden Erdgeschoß über fertige Erschließungsstraße festgesetzt.

5. Gestaltung der baulichen Anlagen
   Im Räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird als Dachform ein Flachdach von 0-5° Dachneigung *mit Bekiesung oder ein Dach mit einer Neigung von* 25-38° festgesetzt.

Dachdeckung der geneigten Dächer aus antrazitfarbigen Wellasbestzementplatten, Metall oder aus antrazitfarbigen oder braunen Pfannen. Bei Massivdächern kann die Dachhaut aus Metall oder aus einer Kunststoffbedachung bestehen, die sich jedoch im Farbton der übrigen Bebauung anpassen muß.
Die äußere Gestaltung der Gebäude ist auf jedem Grundstück einheitlich in weiß geschlämmten Mauerwerk oder gleichw. Ziegelrohbau oder teilw. Holzverbretterung bzw. Putz auszuführen.
Als Einfriedigung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind massive Sockel bis zu 50 cm Höhe mit darüberliegenden Gitterelementen bis zu 100 cm Höhe oder dahinterliegenden Strauchbepflanzungen zulässig.
Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Bepflanzung 70 cm nicht übersteigen. Zu den Nachbargrundstücken ist ein max. 200 cm hoher Maschendrahtzaun zulässig. Grundstückstore dürfen die Höhe der Einfriedigung nicht überschreiten.

E. u. E. WICKLEIN
Fr[illegible]
243 Neustadt in Holstein
Tel. [illegible]
244 Oldenburg in Holstein
Tel. 04361/2254
Planverfasser

Öffentlich ausgelegen
vom 10.11.69 bis 11.12.69

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 3. Jan. 1972 - Az.: IV 81 c - 813/04-55.33 (19) - erteilt.

STADT OLDENBURG 8 IN HOLSTEIN

Der Bürgermeister

STADT OLDENBURG 8 IN HOLSTEIN

Der Bürgermeister

Von der Stadtvertretung
Als Satzung beschlossen
am 10.7.70.

STADT OLDENBURG 8 IN HOLSTEIN

Der Bürgermeister

Die Erfüllung der Auflagen (u. Hinweise) wurden mit Erlaß des Innenministers vom 29. Febr. 1972 - Az.: IV 81c - 813/04 - 55.33 (19) bestätigt.

STADT OLDENBURG 8 IN HOLSTEIN

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text u. Planzeichnung, sowie die beigefügte Begründung sind am 30.3.1972 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten u. liegen [redacted] zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt öffentl. aus.

Oldenburg in Holstein, den 4.4.1972

STADT OLDENBURG 8 IN HOLSTEIN

Der Bürgermeister